

20. Sind die Register und Bücher, welche von einem Beamten innerhalb seines Dienstkreises geführt werden, schon um dieser letzteren Rücksicht willen öffentliche im Sinne des §. 346 St.G.B.'s?

II. Straffenat. Ur. v. 23. Dezember 1879 g. R. Rep. 708/79.

I. Landgericht Mejeris.

Aus den Gründen:

„Wenn der erste Richter unter den öffentlichen Registern und Büchern, welche der §. 348 St.G.B.'s als Gegenstand eines falschen Eintrags über eine rechtlich erhebliche Thatsache im Auge hat, solche Bücher und Register verstanden wissen will, welche für das mit der betreffenden Behörde verkehrende Publikum oder diesem gegenüber als Beweismittel zu dienen bestimmt sind, so erweist sich diese Auffassung nicht als erschöpfend, indem die Rücksicht auf das mit der Behörde verkehrende Publikum, also konkrete Personen, welche mit der Behörde in Verkehr treten, nicht allein entscheidet. Das Merkmal der Öffentlichkeit bringt es nämlich mit sich, daß jene Urkunden für die Allgemeinheit der Art bestimmt sind, daß sie die Möglichkeit gewähren, nicht bloß im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs als Beweismittel für und gegen Jedermann zu dienen, sondern auch, daß sie aus allgemeinen Rücksichten der staatlichen Wohlfahrt rechtlich erhebliche Thatsachen authentisch feststellen, ohne daß gerade, wie dieses z. B. von den Personenstandsregistern gilt, die Wahrung von Einzelinteressen des Publikums die entscheidende und ausschließliche Rücksicht bildet.

Das angefochtene Erkenntnis ergibt nun nicht, daß es sich der richtigen Begriffsbestimmung in dieser letzteren Beziehung bewußt gewesen ist, indem es die Öffentlichkeit der in Frage stehenden Listen und Bücher allein daraus herleitet, daß sie von dem Angeklagten gemäß der Dienstinstruktion im Interesse des Staates behufs Kontrollierung der von ihm gemachten Einnahmen und Ausgaben geführt worden seien. Denn solche Bücher und Register, welche von einem Beamten nicht um dieser ihrer objektiven Beweiskraft willen, sondern nur zu dem Zwecke geführt werden, zunächst nur gegen den Beamten selbst als Beweismittel zu dienen, fallen nach dem Bemerkten nicht unter den Öffentlichkeitsbegriff, selbst wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Beweiskraft wirken soll, der Staat selbst ist. Der Letztere steht alsdann diesen

Urkunden nur als Privatinteressent, nicht als Vertreter des öffentlichen Wohles gegenüber. Zu denselben gehören aber alle diejenigen, welche nur des inneren Dienstes der Behörde willen zur Aufrechthaltung der Ordnung und Kontrolle geführt werden und deshalb, mögen sie auch thatsächlich für sich allein als Beweismittel auch dritten gegenüber, welche bei ihrer Entstehung nicht mitgewirkt haben, nicht unerheblich sein, in sich selbst eine authentische Beweiskraft zu tragen nicht bestimmt sind und als unbeschworene Zeugnisse noch des Hinzutretens des eidlichen Zeugnisses von seiten des Beamten selbst bedürfen, um für und gegen dritte ihre volle Bedeutung zu gewinnen. Es sind dieses diejenigen Bücher und Register, deren Fälschung u. in §. 351 St.G.B.'s zum Gegenstand eines besonderen Erschwerungsgrundes bei der Unterschlagung eines Beamten gemacht wird.

Der Gesichtspunkt, daß die vom Angeklagten geführten Listen und Bücher zur Kontrollierung der von ihm gemachten Einnahmen und Ausgaben seien bestimmt gewesen, reicht daher für das Merkmal der Öffentlichkeit nicht aus, sondern es mußte zugleich geprüft werden, ob und in welchem Maße die Einträge zur Herstellung objektiver Wahrheit, d. h. zum Beweise für und gegen Jedermann, welcher sich darauf berufen möchte oder zur Konstatierung bestimmter rechtsverhehlicher Thatfachen aus allgemeinen Rücksichten des öffentlichen Wohles haben dienen sollen.“